

64 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (24 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird,

über den Antrag 38/A(E) der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen betreffend Umsetzung eines Anti-Privilegien-Paktes,

über den Antrag 65/A der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, geändert werden und den

Antrag 80/A(E) der Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler und Genossen betreffend die Aussetzung der Erhöhung der Politikerbezüge für die XIX. Gesetzgebungsperiode

Zur Regierungsvorlage 24 der Beilagen:

Entsprechend einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aus dem Jahre 1978 wird das amtliche Kilometergeld anhand des Subindex „Privater KFZ-Verkehr“ des Statistischen Zentralamtes valorisiert. Übersteigt der Subindex — gerechnet ab dem für die letzte Anhebung maßgebenden Indexwert — den Schwellenwert von 7%, so ist das Kilometergeld mit Beginn des Folgejahres um das Ausmaß der Prozentsteigerung seit dem letzten Indexwert anzuheben.

Im Juli 1994 hat der Index den Wert 128,2 erreicht und damit die 7%-Schwelle überschritten. Er liegt um 7,7% über dem letzten Schwellenwert. Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll das Kilometergeld für KFZ mit Wirkung vom 1. August 1994 um dieses Ausmaß valorisiert werden.

Zum Antrag 38/A(E):

Die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen haben am 22. November 1994 den gegenständlichen Entschließungsantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Um einen wirklichen Privilegienabbau zu erreichen, ist es notwendig, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen.“

Zum Antrag 65/A(E):

Die Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen haben am 30. November 1994 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeines

Am 10. Mai 1988 hat der Nationalrat in einer gemeinsamen Entschließung aller Parlamentsparteien die „Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommen“ beschlossen. Zu den von der Regierung angekündigten Verhandlungen mit Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und Kammerorganisationen ist durch das Ende der XVII. GP nicht mehr gekommen. An den Zuständen hat sich nichts geändert.

Jüngste Beispiele zeigen, daß vor allem die Probleme der „arbeitslosen Einkommen“ und der Doppelpensionen von Bediensteten des öffentlichen Dienstes nicht gelöst sind. In den letzten Tagen

wurde die öffentliche Diskussion über Politikerprivilegien durch eine veröffentlichte Auswertung einer Umfrage des Deutschen Bundestages zur finanziellen und materiellen Ausstattung von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern erneut entfacht, da diese aufzeigt, daß Österreichs Abgeordnete zu den am besten verdienenden Parlamentariern unter den westlichen Demokratien zählen. Kernpunkt der Kritik der Öffentlichkeit ist insbesondere, daß die Politiker kein leistungsbezogenes Gehalt erhalten, und daß sich diese im Laufe der Jahrzehnte materielle Vorteile sicherten, die dem „einfachen Staatsbürger“ verwehrt blieben.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Die in § 1 Abs. 2 getroffene Formulierung bedeutet nicht, daß Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates keine obersten Organe mehr sind. Es sollen ihnen aber im Gegensatz zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis keine Bezüge mehr zustehen, sondern da sie ja im Gegensatz zu dem von § 2 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 erfaßten Personenkreis einem Beruf nachgehen können, sondern lediglich eine Grundentschädigung und ein Sitzungsgeld.

Beamte sowie Bedienstete öffentlich rechtlicher Körperschaften, die mehr als 50% ihrer Tätigkeit zur Ausübung ihres Mandates aufwenden, sind unter Entfall der Bezüge zu karenzieren. Ist dies nicht der Fall, so haben sie Anspruch auf ein ihrer tatsächlichen Beschäftigung entsprechendes Entgelt. Der Verfassungsrang der Bestimmung ist auf Grund der derzeit noch konkurrierenden Bestimmung des Art. 59a B-VG erforderlich.

Zu Art. I Z 2 (§ 2):

§ 2 Abs. 7 ist deshalb eine Verfassungsbestimmung, da er sich auf die in Verfassungsrang entstehenden Ansprüche gemäß § 1 bezieht.

Zu Art. I Z 3 (§ 3):

Die Mitglieder des Nationalrates erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine monatliche Entschädigung in der Höhe der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung von derzeit 33 600 S. Die Jahresentschädigung beträgt daher 403 200 S. Die Mitglieder des Bundesrates erhalten 50 vH der Grundentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates.

Die Grundentschädigung und die von dieser abgeleiteten Entschädigungsansprüche erhöhen sich jährlich in dem Ausmaß der Steigerung der durchschnittlichen Leistungseinkommen der Arbeitnehmer in Österreich (siehe Statistisches Zentralamt, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).

Für jeden Arbeitstag, an dem die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates an Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Ausschüsse, der Unterausschüsse und Enqueten teilnehmen sowie für jeden Arbeitstag, an dem ein Mitglied im Auftrag des Präsidenten des Nationalrates eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ein Sitzungsgeld in der Höhe von 20 vH der Grundentschädigung nach Z 1 ausbezahlt. Fraktionsführern in den Ausschüssen, Ausschußobmann-Stellvertreter, Schriftführer und Ordner erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in der Höhe von 30 vH der Grundvergütung, Mitglieder, die die Funktion des Ausschußobmannes wahrnehmen, erhalten 40 vH.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§§ 4, 5):

Die Bezüge der obersten Organe werden mit der vorgeschlagenen Änderung auf ein international vergleichbares Niveau gesetzt. Sonderleistungen (Dienstwohnungen) werden reduziert und die Anrechnung von nicht erbrachten Dienstjahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Dienstunfähigkeit in Folge eines Dienstunfalles) möglich.

Zu Art. I Z 8 (§ 7 Abs. 1):

Den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, den 2. und 3. Präsidenten des Nationalrates und dem Vizepräsidenten des Bundesrates sowie den Klubobleuten gebührt eine Amtszulage in der Höhe von 250 vH bzw. 200 vH.

Zu Art. I Z 9 und 19 (§§ 8, 16):

Den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates steht neben ihrer Grundentschädigung ein monatlicher Auslagenersatz für die Dauer ihrer Verwendung in der Höhe von 50 vH, der Grundentschädigung nach § 9 Abs. 3. Jenen Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates, deren ordentlicher Wohnsitz mehr als 150 km außerhalb Wiens liegt, gebührt gemäß § 16 Abs. 6 als Ersatz für die zusätzlichen Aufwendungen eine Entfernungszulage in der Höhe von 30 vH der Grundentschädigung.

Zu Art. I Z 12 (§ 11):

Vom Bünd werden die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag bis zur Höhe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung von 33 600 S bezahlt. Die bereits erworbenen Ansprüche auf Ruhebezüge bleiben unangetastet. Teilansprüche werden durch Übergangsbestimmungen geregelt.

Zu Art. I Z 18 (§ 15):

Die gegenständliche Formulierung führt zu einer Einsparung der Dienstwägen des Zweiten und Dritten Präsidenten des Nationalrates, der Vizepräsidenten des Bundesrates, der Staatssekretäre sowie des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (derzeit sind dies neun Kraftfahrzeuge).

Zu Art. I Z 19 (§ 16):

Mitglieder des Nationalrates sowie des Bundesrates haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Anreise vom Wohnort oder, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder Bundesräte außerhalb ihres Wohnortes, jedoch im Inland, aufhalten, vom Aufenthaltsort zur Tagung des Nationalrates oder Bundesrates bzw. eines Ausschusses der beiden Organe der Bundesgesetzgebung oder zu einer beim Präsidenten des Nationalrates bzw. beim Vorsitzenden des Bundesrates angemeldeten Klubtagung oder zur Anreise zu einer Veranstaltung, an der sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Rückreise.

Zu Art. I Z 24 (§ 18):

Die in der derzeit geltenden Fassung des § 23 geltenden Auszahlungsmodalitäten gemäß § 7 GehaltsG sind bereits mit Art. I Z 2 geregelt. Die mit § 6 Abs. 3 Gehaltsgesetz geregelte Änderung des Monatsbezugs wurde ebenfalls in Art. I Z 2 geregelt, weshalb § 23 Abs. 1 entfallen konnte.

Der Entfall von § 23 Abs. 2 rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Es wird darin auf Bestimmungen verwiesen, die entweder mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs als verfassungswidrig erkannt und mit Kundmachung aufgehoben wurden (§ 94 ASVG seit 1. April 1991, Kundmachung BGBl. Nr. 15/1991, § 40a PensionsG 1965 seit 1. Juli 1988, Kundmachung BGBl. Nr. 194) oder die bereits durch einfachgesetzliche Novellen der Stammgesetze aufgehoben wurden (§ 60 GSVG, § 56 BSVG und § 10 FSVG seit 1. April 1991, BGBl. Nr. 157, § 26 NVG 1972 seit 1. Jänner 1994, BGBl. Nr. 24). Die Verweise zielten sohin alle ins Leere und § 23 Abs. 2 war in Teilen bereits früher, jedoch jedenfalls seit 1. Jänner 1994 totes Recht.

Zu Art. I Z 25 (§ 19):

Die Regelung ist dem derzeit geltenden § 34 nachgebildet, wobei die Verweise auf in Artikel IV enthaltene Bestimmungen, welche mit Art. I Z 23 entfallen sind, durch Einfügung von sinngemäßen Regelungen materiell berücksichtigt wurden.

Zu Art. I Z 36 (§ 45):

Der Beginn der Rechtskraft wurde so gewählt, daß in der XIX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates neueintretende Mitglieder des Nationalrates bzw. des Bundesrates jedenfalls, bereits in der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eingetretene Mitglieder des Nationalrates bzw. des Bundesrates nur dann unter die neue Regelung des Bezügesetzes fallen, wenn sie erst nach Ablauf des 6. November 1993 in den National- bzw. Bundesrat eingetreten sind.

Zu Art. I Z 39 und 40 (§§ 35 f.):

Die gewählte Formulierung versteinert die Gültigkeit des derzeit geltenden Bezügesetzes für bereits bestehende Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse der genannten Personen und deren Hinterbliebene.

Zu Art. IV Z 3 (§ 82 RDG):

Die vorgeschlagene Regelung zur Karenzierung von Richtern, die Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates sind, weicht von der allgemein vorgeschlagenen Lösung in einigen Punkten ab.

§ 82 Abs. 2 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 4 und wurde vorgezogen, da er sich lediglich auf die Fälle des Abs. 1 beziehen sollte.

§ 82 Abs. 3 weicht von der allgemeinen Lösung dahin gehend und deshalb ab, als es für Richter keine Kürzung der „dienstplanmäßigen Dienstzeit“ gibt (vergleiche § 60 RDG: Der Richter hat seine

Anwesenheit im Amte derart einzurichten, daß er seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann).

Gemäß § 63 Abs. 3 RDG ist dem Richter aber die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagt, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte. Da der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern sicher höherwertiger ist (Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich, Art. 3 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. 142/1867 in der geltenden Fassung) als eine Nebentätigkeit, die eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte, kann aus § 60 in Verbindung mit § 63 RDG abgeleitet werden, daß die Kollision der Dienstpflichten mit der für die Mandatsausübung notwendigen Zeit die Mandatsausübung vorgeht. Wenn der Richter dies nicht will, muß er entweder mehr Zeit im Amte verbringen, dh. weniger freie Zeit für die Mandatsausübung in Anspruch nehmen, oder sein Mandat zurücklegen (A majori ad minus aus Art. 92 Abs. 2 B-VG, Unvereinbarkeit von Mandataren, während laufender GP OGH-Richter zu werden).

Der in § 82 Abs. 3 angesprochene § 75 RDG bezieht sich auf die allgemeinen Regelungen für den Karenzurlaub bei Richtern, sein Abs. 4 auf eine notwendige Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, wenn der Karenzurlaub ununterbrochen länger als drei Monate dauert, welche nicht zur Anwendung kommen sollen, da diese immer zu erteilenden Zustimmungen in der Regel sonst jedesmal bei entsprechendem Mandatsantritt eines Richters hätten eingeholt werden müssen, was einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand nach sich gezogen hätte. Der notwendige Verfassungsrang der Bestimmung erklärt sich aus ihrer sonstigen Verfassungswidrigkeit (Art. 59 Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 4 B-VG).

Trotz Art. 94 B-VG (Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen) entfallen die Wortfolgen „Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied einer Landesregierung“ im Abs. 4 nicht, da dies auch in der derzeit geltenden Regelung nicht vorgesehen war (vergleiche dazu den Verweis auf § 19 BDG 1979 im derzeit geltenden § 83 Abs. 2 RDG). Eine Berücksichtigung des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen ist nicht notwendig, da der gegenständliche Antrag für diese Funktionen einen eigenen Pensions- bzw. Versorgungsanspruch vorsieht. Die Nichtanwendung von § 75 Abs. 4 ist aus den bereits zu Abs. 3 erwähnten Gründen zweckmäßig. Der notwendige Verfassungsrang der Bestimmung erklärt sich aus ihrer sonstigen Verfassungswidrigkeit (Art. 59 Abs. 2 bis 4, 95 Abs. 4 B-VG).

Zum Antrag 80/A(E):

Die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler und Genossen haben am 30. November 1994 den gegenständlichen Entschließungsantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsübereinkommen für die Zusammenarbeit während der XIX. Gesetzgebungsperiode ein einschneidendes Belastungs- und Sparpaket für die österreichischen Bürger verordnet. Kein Stein soll auf dem anderen bleiben und mit Ausnahme der privilegierten Politikernomenklatura wird keine Bevölkerungsgruppe von den Einkommens- und Leistungskürzungen ausgespart bleiben.

Während die Bundesregierung zum Beispiel bei den Rentnern und Pensionisten lediglich eine Pensionserhöhung von nur 2,8 Prozent gewährt hat — was eine Indexanpassung bedeutet, die weit unter der Inflationsrate liegen wird —, genehmigt sie sich selbst die jährliche Anpassung im Wege der Teuerungszulagen und eine alle zwei Jahre stattfindende Vorrückung um eine Gehaltsstufe. Dieses Beispiel zeigt, daß in Österreich der Gleichheitsgrundsatz nur auf dem Papier gilt.

Ebenso ist für die österreichische Bevölkerung unverständlich, weshalb trotz eines Versprechens des Bundeskanzlers, sich für eine gerechte Lösung einzusetzen, noch immer keine Maßnahmen getroffen wurden, die ein Ende für die überhöhten Aktiv- und Ruhebezüge der öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Institutionen bedeuten würde. Der Fall des steirischen Arbeiterkammerdirektors Zacharias hat gezeigt, daß seit der Causa Rechberger 1990 nahezu nichts unternommen wurde.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Politikerbezüge nach dem Bezügegesetz. Die Freiheitliche Partei hat ihre Vorstellungen dazu bereits in einem gesonderten Initiativantrag eingebracht, welcher eine sinnvolle Reduzierung der Gesamtbezüge oberster Organe auf international vergleichbares Niveau darstellt. Unabhängig davon hätte aber vor endgültiger Beschlußfassung über eine Neuregelung der Bezüge nach dem Bezügegesetz als „Sofortmaßnahme“ ein „Einfrieren“ der derzeitigen Bezüge zu erfolgen.“

Der Verfassungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage sowie die angeführten Anträge in seinen Sitzungen am 6. und 14. Dezember 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Johann-Ewald Stadler, Johannes Voggen-

64 der Beilagen

5

huber, Dr. Heinz Fischer, Dr. Friedhelm Frischenschlager, Mag. Dr. Willi Brauneder, Dr. Josef Cap, DDr. Erwin Niederwieser, Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Herbert Scheibner sowie die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Mag. Brigitte Ederer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Anträge 38/A(E), 65/A und 80/A(E) gelten damit als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (24 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 12 14

DDr. Erwin Niederwieser

Berichterstatter

Dr. Peter Kostelka

Obmann